

Vorbesprechung des Beirates bei der ULB der Stadt Köln am 14.03.2016

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr von der Stein, Herr Tschirner

Verwaltung: Frau Kröger, Frau Schumacher, Frau Maaß

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz

1. Sanierung der Sportanlage ESV Olympia, Umbau von Tenne in Kunstrasen in Köln-Nippes, L16, EZ 2

Beschreibung der Maßnahmen:

Der Verein ESV Olympia beantragt zur weiteren Nutzung seines Vereinsgeländes die Sanierung seines Sportgeländes, da die Anlagen veraltet sind und bei Regenfällen unter Wasser stehen. Hierbei soll das vorhandene Tennengroßspielfeld in einen Kunstrasenplatz umgewandelt werden. Die Bruttomaße des Kunstrasens betragen 94 x 64 Meter, die Nettogröße des Spielfeldes beträgt 90m x 60m. Zusätzlich wird im Westen der Sportanlage ein neuer Ballfangzaun (2m Höhe) errichtet. Der vorhandene Ballfangzaun auf der gegenüberliegenden Stirnseite wird erhalten. Die Drainagen und Entwässerung werden vollständig erneuert, da diese nicht mehr funktionstüchtig sind.

Um weitere Trainingsmöglichkeiten anzubieten, ist ein Minispielfeld auf einer vorhandenen Tennenfläche geplant, das ebenfalls in einen Kunstrasenplatz (14m x 20m) umgewandelt werden soll.

Eingriff / Kompensation:

Die neuen Sportplatzflächen können in der Flächengröße zugunsten der Anlage einer kleinen Rasenfläche leicht reduziert werden, so dass nach Umsetzung der Maßnahmen eine positive Bilanzierung von 1054 Biotopwertpunkten erreicht wird.

Artenschutz:

Durch die Sanierung des Platzes sind keine Gehölze betroffen. Die Sportanlage ist momentan stark versiegelt, so dass artenschutzrechtliche Bedenken ausgeschlossen werden können.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Weiternutzung der Sportanlage liegt im Interesse der Öffentlichkeit. Da der Platz mit Tennenbeschichtung aufgrund der hohen Verdichtung momentan auch als vollversiegelte Fläche anzusehen ist und sich die Sportflächen in Zukunft zugunsten einer kleinen Rasenfläche verringern, kommt es zu einer, wenn auch geringen, ökologischen Verbesserung der Situation. Daher sind die Belange von Natur und Landschaft mit dem Vorhaben zu vereinbaren. Eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 kann erteilt werden.

Entscheidung:
zugestimmt

2. Anlage eines Weges im Johannes-Giesberts-Park zur Anbindung des ehemaligen Clouth- Geländes an den ÖPNV der Amsterdamer Straße, Bezirk 5, Köln-Nippes, L 08, EZ 2

Beschreibung der Maßnahmen:

Das Gelände der ehemaligen Clouth-Werke in Köln-Nippes wurde zu Wohnzwecken umgenutzt. Mehrere Gebäude wurden zwischenzeitlich fertig gestellt und sind bereits bezogen.

Das Konzept zur Grünplanung des Johannes-Giesberts-Parks sieht den Ausbau von zwei Wegeanschlüssen als Verlängerung der Planstraße 1 (Norden, nicht Teil der vorliegenden Beantragung) und 7 (Süden) aus dem Clouth-Gelände in Richtung Park und vor allem zum ÖPNV an der Amsterdamer Straße vor.

Der Weg wird auf einer Länge von 160 Metern und einer Breite von 3 Metern in wassergebundener Wegedecke ausgeführt. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich 3 bis 4 Wochen beanspruchen.

Eingriff / Kompensation:

Es handelt sich derzeit um Scherrasen. Baum- und Gehölzentnahmen sind nicht mehr notwendig, da an gleicher Stelle bereits die Fernwärmeleitung von der Amsterdamer Straße kommend in das Clouth-Gelände einmündet.

Als Kompensation ist die Pflanzung von drei Solitärbäumen im Johannes- Giesberts- Park geplant.

Artenschutz:

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Notwendigkeit zur Anbindung des neuen Clouth- Quartiers an den ÖPNV wurde durch das Grünplanungs-Konzept des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen konkretisiert. Das Konzept wird seitens der Politik unterstützt. Der auszubauende Weg wird von den Bewohnern des Quartiers bereits als Zuwegung genutzt, stellt sich in Folge dessen derzeit als Trampelpfad im Gelände deutlich dar.

Für den Ausbau des öffentlichen Weges, auch um die Erreichbarkeit des ÖPNV an der Amsterdamer Straße für die Bewohner des Clouth-Quartieres sicher zu stellen, besteht ein öffentliches Interesse. Das öffentliche Interesse überwiegt gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft. Durch die Geringfügigkeit des Eingriffs kann eine Beeinträchtigung des Schutzziels des Landschaftsschutzgebietes im Gesamten ausgeschlossen werden.

Eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 kann erteilt werden.

Entscheidung: **zugestimmt**

3. Anlage eines Beachsoccerfeldes auf dem Gelände des Waldbad Dünnwald sowie eines Kinderspielfeldes auf dem Gelände des Campingplatzes Dünnwald, Bezirk 9, Köln- Dünnwald, L 27, EZ 1

Beschreibung der Maßnahmen:

Das Freie Ortskartell Dünnwald plant die Anlage eines Beachsoccer-Platzes auf dem Gelände des Waldbades und die Anlage eines Spielplatzes auf dem Gelände des Camping-Platzes.

Der Beachsoccer-Platz wird eine Fläche von 250m² haben, der Spielplatz eine Fläche von 280m².

Der Boden wird auf einer Tiefe von 40 cm ausgekoffert. Auf ein wasserdurchlässiges Vlies wird dann der Sand aufgebracht.

Zur Befestigung der Spielgeräte müssen auf dem Spielplatz 16 Fundamente mit der Größe 50x50x70 eingebracht werden.

Eingriff / Kompensation:

Zur Anlage des Beachsoccer-Platzes wird ein großer Haselnussstrauch verpflanzt, ansonsten handelt es sich um Scherrasen, im Bereich des Campingplatzes teilweise mit Schotter durchsetzt.

Es wird nicht in den Wurzelraum von Gehölzen eingegriffen.

Entlang der Grundstücksgrenze wird eine 25 Meter lange Hecke aus einheimischen Gehölzen gepflanzt.

Artenschutz:

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Befreiungsvoraussetzungen:

Sowohl der Erhalt des Waldbades als auch des Campingplatzes ist langfristig nur gesichert, wenn die Anlagen für die jeweiligen Nutzergruppen attraktiv bleiben.

Das Verbot der Umbauten würde in diesem Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung für den zumindest im Bereich des Waldbades auch gemeinnützig tätige Freie Ortskartell Dünnwald e.V. führen, darüber hinaus ist die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Eine Befreiung gem. § 67 (1) 2 kann erteilt werden.

Entscheidung:

zugestimmt

4. Errichtung von 2 Grundwassermessstellen an der „Alten Kölner Straße“ in der Wahner Heide, Bezirk 7, Köln-Porz/Grengel, Naturschutzgebiet „Wahner Heide“

Beschreibung der Maßnahmen:

Das Umweltamt der Stadt Köln, vertreten durch die Untere Boden- und Grundwasserschutzbehörde, plant die kurzfristige Errichtung von 2 Grundwassermessstellen in der Wahner Heide, unmittelbar angrenzend an die Alte Kölner Straße, in der Nähe des Grengeler Mausepfades. Die beiden Grundwassermessstellen sollen zur Beurteilung einer möglichen Gefährdung des unweit gelegenen Wasser-

werks Rösrath dienen. Diese Gefährdung ergibt sich durch eine mittlerweile 10 km² große nach Nordwesten reichende Belastungsfahne aus perfluorierten Tensiden (PFT) im Grundwasser, ausgehend von einem ehemaligen Feuerlöschübungsbecken im Süden des Flughafen Köln Bonn.

Der Bau der Grundwassermessstellen erfolgt mittels eines Seilbaggers im unmittelbaren Straßenrandbereich. Nach Fertigstellung verbleiben flurgleiche, gusseiserne, 40 cm x 40 cm große Messstellenabschlüsse.

Im Rahmen der Bauarbeiten ist es erforderlich, neben dem Seilbagger einen Container zur Aufnahme des Bohrmaterials abzustellen.

Die Baumaterialien werden in einem seitlich abgestellten Anhänger bereitgehalten werden.

Es wird mit einer ca. 1 wöchigen Dauer der Arbeiten gerechnet.

Eingriff / Kompensation:

Der Eingriff auf einer jeweiligen Arbeitsfläche von ca. 10 m² ist minimal und lediglich temporär. Es handelt sich um den ruderalisierten Bankettbereich der Straße bzw. um den Einfahrtbereich eines Forstweges, der nach kurzer Zeit wieder seinen jetzigen Zustand erreichen wird. Höhere Vegetation ist nicht betroffen.

Artenschutz:

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Kontrolle und die Reinhaltung des Grundwassers ist von überwiegendem öffentlichen Interesse und dient ebenso der Erhaltung von Natur und Landschaft, so dass eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 BNatSchG erteilt werden kann.

Entscheidung: **zugestimmt**

Sonstiges:

1. Bohrungen zur Baugrunderkundung für den geplanten Ausbau der A 1 und Neubau der Rheinbrücke Leverkusen N 1, EZ 7, Bez. 6

Beschreibung der Maßnahme

Für den Neubau der Rheinbrücke wurden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW als Grundlage für die Detailplanung, insbesondere die Fragestellung der Tragfähigkeit des Untergrundes, Bohrungen und Rammsondierungen in 2014 durchgeführt. Hierzu hatte der Beirat im Rahmen einer Vorbesprechung am 16.12.2013 zugestimmt.

Die Baugrunderkundungen müssen nun erweitert werden.

Vorgesehen sind voraussichtlich sowohl Bohrungen (Durchmesser jeweils ca 35 cm und bis ca. 20 m Tiefe unter Geländeoberkante) als auch schwere Rammsondierungen in unmittelbarer Nähe zu den Bohrlöchern, bei denen Löcher von ca. 5 cm Durchmesser entstehen.

Vor diesen Bohrungen/Sondierungen sind darüber hinaus zur Kampfmittelüberprüfung zunächst Vorbohrungen kleineren Durchmessers (125 mm) bis in 4-7 m Tiefe unter Geländeoberkante notwendig.

Die geplanten Bohrpunkte können voraussichtlich wieder in einem gewissen Radius verschoben werden, um Gehölzbestände zu schonen.

Bisher handelt es sich jedoch nur um eine Anfrage. Detaillierte Planunterlagen mit Beschreibung des Vorhabens stehen noch aus.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens und der beginnenden Brutsaison wird das Vorhaben ggfls. in nächster Zeit als Eilentscheidung an den Beiratsvorsitzenden herangetragen werden müssen.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

2. Mitteilungen an den Beirat über Eilentscheidungen per Email oder als Mitteilung in der Sitzung

Beschreibung der Maßnahme

Klärung zur Weitergabe / Information der Beiratsmitglieder über Eilentscheidungen des Beiratsvorsitzenden.

Alternative Vorschlägen:

- a. mündliche Mitteilung in der nächsten Beiratssitzung und in der Niederschrift vermerkt;
- b. oder unter Mitteilung in der Tagesordnung mit Auflistung über die getroffenen Eilentscheidungen. Größere Eilentscheidungen sollen weiter als gesonderte Mitteilung in der Tagesordnung aufgeführt werden.

Eilentscheidungen werden allen Beiratsmitgliedern vorab per eMail zugesandt und in der nächstmöglichen Beiratssitzung unter TOP 7 in Listenform zur Kenntnis gegeben.

Größere Eilentscheidungen werden ebenfalls vorab per eMail zugesandt und im Anschluss als schriftliche Mitteilung der ULB in die nächstmögliche Beiratssitzung aufgenommen.